

Winterthur, 29. März 2017

An das Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI) per mail:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Stellungnahme Vernehmlassung der Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit nehmen wir gerne zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF) Stellung.

Der ODEC, Schweizerischer Verband der dipl. HF, ist der Dachverband aller Diplomierten HF mit 18 Verbänden und vereint rund 10'000 Mitglieder. Der Verband ODEC ist der grösste Repräsentant der Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen, welcher alle Bereiche und Fachrichtungen vertritt.

Als Verband aller dipl. HF betrachten wir die MiVo-HF fachrichtungsneutral, resp. unter Berücksichtigung aller verschiedenen Bedürfnisse und ohne eine Fachrichtung oder einen Bereich zu bevorzugen. Es ist uns wichtig, dass die Qualität und die Effizienz der HF-Bildung mit den entsprechenden Verordnungen und Rahmenlehrplänen in Balance sind. Dabei ist es wichtig, dass die Qualitätsprozesse definiert sind, jedoch so schlank als möglich gestaltet werden.

Generell

Wir befürworten eine schlanke Verordnung, aber der vorliegende Entwurf entspricht aus unserer Sicht nicht den nötigen Anforderungen. Einige wichtige Artikel wurden entfernt oder sind nur teilweise konkretisiert worden.

Für eine Stärkung der Höheren Fachschulen sind folgende Punkte einzuführen:

- Der Begriffsschutz „Höhere Fachschule“ und die Erkennbarkeit der „Höheren Fachschulen“ als Begriff. Wenn Bildungsanbieter mindestens einen anerkannten Bildungsgang HF führen, dürfen sie den geschützten Begriff „Höhere Fachschule“ verwenden.
- Es fehlt die Möglichkeit der Anerkennung als Höhere Fachschule. Unser Vorschlag ist ein neuer Artikel mit:

Ein Bildungsanbieter kann sich anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang HF führt.

- Es fehlt der eidg. Titel bzw. das eidg. Diplom. Unser Vorschlag ist ein neuer Absatz in Artikel 6 mit folgender Ergänzung:
Der Bund unterzeichnet das Diplom mit.
- Die Aufhebung der acht Bereiche beurteilen wir als unzweckmässig und daher kritisch. Die heutige Struktur mit den acht Bereichen hat sich bewährt, es strukturiert die heute bestehenden 57 Fachrichtungen. Voraussichtlich werden neue Fachrichtungen dazustossen. Die Struktur ist für Bildungssuchende, Bildungsportale, internationale Vergleiche, etc. wichtig und dient der Orientierung. Unser Vorschlag ist ein neuer Artikel mit folgender Ausführung:
Die Rahmenlehrpläne werden in Fachbereiche zusammengefasst.
Falls aus nicht bekannten Gründen von den heutigen Bereichen abgewichen werden *muss*, könnte eine Einteilung nach ISCED eine Lösung sein. Diese Struktur könnte auch für die Liste der im Anhang geführten Rahmenlehrpläne gelten, der Übersichtlichkeit würde dies helfen.

Alle Artikel, Absätze oder Littera, die nicht hier kommentiert werden, unterstützen wir.

Anpassung: Als erster neuer Artikel

In einem neuen Artikel 1 sollte Folgendes ersichtlich sein:

- die „Höheren Fachschulen“ gehören als Begriff definiert
- die Bereiche sollen wieder aufgelistet werden

Art. 2 Grundlagen

Es ist wichtig und richtig, dass die eigentliche Zulassung zu den Höheren Fachschulen über die Berufsbildung mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis geht. Die Bestimmungen in den Rahmenlehrplänen können aber auch andere Abschlüsse zulassen, dies wird später in Artikel 9, Abs. 2, lit. a definiert.

Anpassung Art. 2, Abs. 2: Wir regen an, den Abs. 2 mit „grundsätzlich“ zu ergänzen: Sie bauen grundsätzlich auf einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis auf.

Art. 3 Umfang und Angebotsformen

Abs. 1:

In den nächsten Jahren wird sich einiges bei den Ansprüchen des Arbeitsmarkts ändern, es

werden neue Bildungsgänge notwendig, die ev. auf keinem Fähigkeitszeugnis aufbauen. Auch wenn es heute nur noch wenige Bildungsgänge gibt, die auf keinem einschlägigen Fähigkeitszeugnis aufbauen, so muss diese Möglichkeit mit einem 3-jährigen Vollzeitstudium oder einem entsprechenden Teilzeitstudium mit 5400 Lernstunden bestehen bleiben.

Anpassung Art. 3, Abs. 1: Bildungsgänge können als Vollzeit- oder als Teilzeit-Bildungshänge angeboten werden:

- 3600 Lernstunden, wenn diese auf einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis aufbauen
- 5400 Lernstunden, wenn diese nicht auf einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis aufbauen

Abs. 2:

Zwei verschiedene Anzahl Lernstunden für Bildungsgänge mit den gleichen Zugangsbedingungen zu definieren (3600 und 2882 Lernstunden) ist nicht zweckdienlich. International ist dies nicht verständlich. Die 3600 Lektionen für einen Bildungsgang HF, welcher auf einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis aufbaut, muss die einzige Ausgangsbasis sein.

Die neue Formulierung mit der Definition, wie viele Lernstunden ausserhalb von praktischen Bildungsbestandteilen stattfinden, lehnen wir ab. Diese werten aus unserer Sicht die Bildungsgänge ab. Zielführend ist die bisherige Definition mit den maximal 720 resp. 1080 angerechneten Lernstunden.

Anpassung Art. 3, Abs. 2: Mindestens 720 beziehungsweise 1080 Lernstunden werden bei Praktika oder berufsbegleitender einschlägiger Tätigkeit angerechnet.

Anpassung Art.3, Abs. 3: Wir begrüssen, dass die Praktika und die berufsbegleitende einschlägige Berufstätigkeit gleichgesetzt werden, jedoch sollten diese Tätigkeiten, wie bereits im Abs. 2 erwähnt, angerechnet werden. Voraussetzung für eine Gleichsetzung ist, dass die Praktika auch zwingend einer einschlägigen Berufstätigkeit nachgehen.

Art. 5 Qualifikationsverfahren

Abs. 3

Die Organisationen der Arbeitswelt wirken in den abschliessenden Qualifikationsverfahren durch Expertinnen und Experten mit. Daraus folgt, dass ein Qualifikationsverfahren nicht abgeschlossen werden kann, wenn die Organisation der Arbeitswelt keine Expertinnen und Experten stellt.

Anpassung Art. 5, Abs. 3: Sinnvoller wäre die Formulierung:

In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der Praxis mit. Diese werden primär von Organisationen der Arbeitswelt gestellt.

Art. 7 Nachdiplomstudien

Anpassung Art. 7 zusätzlicher Punkt: Bei den Nachdiplomstudien vermissen wir das Qualifikationsverfahren mittels Projekt- oder Diplomarbeit. Es gibt keinen vom Bund anerkannten Abschluss, der nicht auf einem abschliessenden Qualifikationsverfahren beruht, weder in der Berufsbildung, der Höheren Berufsbildung noch den Weiterbildungsangeboten der Fachhochschulen. Wenn die Nachdiplomstudien ernst genommen werden sollen, braucht es ein Qualifikationsverfahren.

Abs. 2

Wir begrüssen, dass der Zugang für das NDS HF Studium auf Absolventen der Tertiärstufe eingegrenzt wird. Da es auch innerhalb der Tertiärstufe einen beachtlichen Unterschied gibt, sollte geprüft werden, ob nicht Tertiärstufe ab Niveau NQR 6 definiert werden soll. Der NQR wurde geschaffen um die fachlichen Kompetenzen der Ausbildungen festzuhalten. Damit eignen sich die Levels des NQR um einen qualitativen Zugang zum Nachdiplomstudium zu setzen.

Anpassung Art. 7, Abs. 2: Wir könnten uns eine der folgenden Formulierungen vorstellen:

- Die Zulassung zu einem Nachdiplomstudium setzt einen Abschluss auf der Tertiärstufe NQR Level 6 voraus.
- Die Zulassung zu einem Nachdiplomstudium setzt einen Abschluss auf NQR Level 6 voraus.

Art. 8 Erlass

Abs. 1

Der in den Artikeln 10 und 11 verwendete Begriff „Trägerschaft“ kann im nachfolgenden Abs. 1 geregelt werden, ohne dass es eine Bevorzugung der Organisationen der Arbeitswelt oder der Bildungsanbieter gibt.

Anpassung Art.8, Abs.: 1 Die Rahmenlehrpläne werden von der Trägerschaft, bestehend aus Organisationen der Arbeitswelt und den Bildungsanbietern, entwickelt und erlassen.

Art. 9 Inhalt

Abs. 1, lit. c:

Die Angebotsform soll nicht im Rahmenlehrplan definiert werden, da sich die Angebotsformen laufend verändern und Erneuerungen nicht blockiert werden sollen. Die Bildungsanbieter sollen flexibel sein und Anpassungen der Angebotsform durch ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren durchführen können.

Anpassung Art. 9, Abs.1, lit. c: Diesen Punkt gilt es zu streichen.

Art. 10 Voraussetzung für die Genehmigung

Lit. c:

Wenn nach Art. 10 lit. b ein ausgewiesener Bedarf besteht, das heisst, die Wirtschaft einen solchen Rahmenlehrplan fordert, dann sollte eine so offene Formulierung wie „Es besteht kein bildungspolitischer Konflikt“ für Interventionen nicht verwendet werden.

Anpassung Art. 10, lit. c: Diesen Punkt gilt es zu streichen.

Lit. d

Was bedeutet „gesamtschweizerisch abgestützt“? Wenn es ein grosses Bedürfnis in nur einem oder zwei Landesteilen gibt und deshalb kein gesamtschweizerischer Verband besteht, ist es dann nicht möglich, einen Rahmenlehrplan anzubieten?

Anpassung Art. 10, lit. d: Für uns ist fraglich, ob es diese lit. d braucht oder ob sie anders definiert werden muss.

Lit. f

Aus der Formulierung geht nicht hervor, ob dies für innerhalb der Stufe HF, der Höheren Berufsbildung oder der Tertiärbildung gelten soll. Falls es sich nicht nur auf die Stufe HF bezieht, kann dies zudem zu einem Konflikt mit bestehenden Bildungsgängen führen.

Anpassung Art. 10, lit. f: Wir fordern hier eine Präzisierung.

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Wir begrüssen die Befristung der Rahmenlehrpläne mit einer definierten Dauer, jedoch scheinen 7 Jahre als zu kurzfristig. Die Überarbeitung und Genehmigung der Rahmenlehrpläne sollte seriös durchgeführt werden, was ein erheblicher Aufwand für die Trägerschaft an Ressourcen und Finanzen bedeutet.

Anpassung Art. 11, Abs. 2: Die Rahmenlehrpläne sind auf zehn Jahre zu befristen.

Art. 13 Lehrkräfte

Die „Lehrkräfte“ müssen eine Bildung durchlaufen, die sie zur Lehrperson ausbildet.

Anpassung Art. 13: Änderung des Begriffs „Lehrkräfte“ in „Lehrpersonen“.

Art. 14 Bildungsplan und Studienreglement

Der Begriff des Bildungsplans entstammt der Sekundarstufe II. Es ist deshalb hier ein anderer Begriff zu wählen, welcher für die gesamte Tertiärstufe gelten soll und im Hochschulbereich verwendet wird.

Anpassung Art. 14, Abs. 1: Begriff „Bildungsplan“ durch „Curriculum“ ersetzen.

Art. 17 Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudien

Abs. 1

Wir unterstützen es, dass ein NDS HF, welches auf einem Rahmenlehrplan beruht, eigenständig angeboten werden kann. Das heisst, der Bildungsanbieter muss nicht einen HF Bildungsgang anbieten, trotzdem wäre dies so weit als möglich zu fördern.

Abs. 2, lit b:

Anpassung Art. 17, Abs. 2, lit. b: auch hier, wie in Art. 10 lit. c, „kein bildungspolitischer Konflikt besteht“ streichen.

Abs. 2, lit. e:

Wir begrüssen es sehr, dass ein NDS HF, welches nicht auf einem Rahmenlehrplan beruht, nur von einem Bildungsanbieter mit anerkanntem Bildungsabschluss HF angeboten werden darf.

Abs. 3

Anpassung Art. 17, Abs. 3, NEU lit. a: Das SBFJ führt eine öffentlich einsehbare Liste der anerkannten NDS HF.

Art. 19 Anerkennungsverfahren

Abs. 2

Dieser Absatz regelt das Anerkennungsverfahren der entsprechenden Rahmenlehrpläne. Für die NDS HF ohne Rahmenlehrpläne bestehen demzufolge keine Anerkennungsverfahren.

Die Experten nehmen in Art. 19 eine gewichtige Rolle zur Qualitätssicherung ein. Es ist jedoch nicht definiert, was die Qualifikation der Experten ist (Aus- und Weiterbildung), was die Voraussetzungen sind und wer diese Experten stellt. Beispiel: In Art. 5 lit.3 ist geregelt wer die Experten beim Qualifikationsverfahren stellt.

Anpassung Art. 19, Abs. 2:

- Es gilt in einem zusätzlichen Absatz zu regeln, wie und von wem die Anerkennungsverfahren für die NDS HF ohne Rahmenlehrpläne anerkannt werden.
- Es gilt in einem zusätzlichen Absatz zu regeln, was die Qualifikationen der Experten sind.

Art. 21 Überprüfung und Befristung der Anerkennung

Abs. 1

Wir begrüssen es, dass nach einer Änderung des Rahmenlehrplans die darauf beruhenden

Bildungsgänge und Nachdiplomstudien überprüft werden. Jedoch muss es dazu einen zusätzlichen Absatz geben.

Anpassung Art. 21, Abs. 1: Es soll primär ein vereinfachtes und effizientes Anerkennungsverfahren durchgeführt werden. Dazu gilt es zu definieren, was ein vereinfachtes Verfahren ist, im erläuternden Text gibt es keine Definition. Eine fakultative institutionelle Anerkennung der Höheren Fachschulen könnte dieses Dilemma lösen. Gerade für grössere Bildungsanbieter würde dies eine Entlastung geben.

Das SBFI überprüft die Anerkennung unter Einbezug der Trägerschaft.

Abs. 2

Wir begrüssen es, dass die NDS HF, die nicht auf einem Rahmenlehrplan beruhen, auf 7 Jahre befristet sind. Wie im Art. 19 gefordert, benötigt es noch die Definition des Anerkennungsverfahrens.

Anpassung Art. 21, Abs. 2: Es gilt in einem zusätzlichen Absatz zu regeln, wie und von wem die Anerkennungsverfahren für die NDS HF ohne Rahmenlehrpläne anerkannt werden.

Art. 25 Übergangsbestimmung

Wir begrüssen es, dass hier definierte Fristen zur Umsetzung gesetzt werden.

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Patrick Hähni
Zentralpräsident

Urs Gassmann
Geschäftsführer